

KONZESSIONS- UND INSTALLATIONSREGLEMENT



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

GENEHMIGT AM 29. MAI 1973

KONZESSIONS- UND INSTALLATIONSREGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG LAUENEN

Gestützt auf die Bestimmungen des Reglementes der Wasserversorgung, nachstehend WV genannt, und auf Antrag der Wasserkommission, nachstehend WK genannt, erlässt der Gemeinderat das folgende Konzessions- und Installationsreglement.

Konzession

Installationsarbeiten an der WV Lauenen dürfen nur von konzessionierten Unternehmern ausgeführt werden, diese wird vom Gemeinderat erteilt.

Folgende Konzessionen werden erteilt:

- | | |
|--------------|---|
| Konzession A | Hauptleitungen der WV und private Anschlussleitungen bis zum Abstellhahn nach Eintritt ins Gebäude. |
| Konzession B | Hausinstallationen nach dem Haupthahn. |

Konzessionäre müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Eigene Werkstatt für Sanitär-Installationsgewerbe besitzen
- b) Meisterprüfung oder Lehrabschlussprüfung als Sanitär-Monteur und mindestens drei Jahre Monteur in einem durch einen Dipl. Meister geführten Geschäft
- c) Zusätzlich für Konzession A: Rohrlegerkurse in Niederurnen für Eternit und in Choindez für Gussröhren.

Konzessionsgesuche

Diese sind der WK schriftlich einzureichen. Diese hat die Gesuche zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Bei der Erteilung von Konzessionen

Werden in erster Linie ortsansässige und in der Gemeinde Saanen etablierte Unternehmer berücksichtigt, die für eine sachgemässe Ausführung der Installationsarbeiten Gewähr bieten. In Ausnahmefällen kann auch auswärtigen Unternehmern eine Konzession erteilt werden, jedoch nur für die Ausführung von Hausinstallationen (Konzession B).

Die Konzession

Ist persönlich und nicht übertragbar. Ein Missbrauch, wie z.B. Übertragung einer Installationsanlage oder gewisser konzessionspflichtiger Teile an nicht konzessionierte Installateure mit oder ohne Entschädigung oder im Unterakkord ist verboten. Mit der Installation darf nicht vor Erteilung der Konzession begonnen werden.

Konzessionsgebühren

Ortsansässige oder in der Gemeinde Saanen etablierte Unternehmer haben für die Erwerbung einer Konzession folgende einmalige Gebühr zu entrichten:

Konzession A	Fr. 300.00
Konzession B	Fr. 200.00
Konzession A und B	Fr. 400.00

Einzelfall Konzession

Auswärtige Unternehmer und Unternehmer aus der Gemeinde Saanen, die nur im Einzelfall eine Konzession erwerben möchten, haben folgende Kontroll- und Bewilligungsgebühren zu entrichten:

Hausinstallationen in einem Einfamilienhaus	Fr. 50.00
Hausinstallationen in einem Zweifamilienhaus	Fr. 75.00
Hausinstallationen in eine Drei- bis Vierfamilienhaus	Fr. 100.00
Bei grösseren Objekten bis	Fr. 200.00

Bei kleineren Arbeitsaufträgen (Badezimmereinbau, Selbsttränken usw.), kann die Konzessionsgebühr auf Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 reduziert werden.

Aufhebung der Konzession

Eine vom Gemeinderat erteilte Konzession wird aufgehoben oder erlischt:

- a) Durch Beschluss des Gemeinderates auf Antrag der WK
- b) Durch Wegzug oder Geschäftsaufgabe des Konzessionärs
- c) Durch Todesfall des Konzessionärs
- d) Durch Kündigung seitens des Konzessionärs

Die WK kann dem Gemeinderat den Entzug einer Konzession beantragen, wenn der Konzessionär den fachlichen Anforderungen nicht genügt und seine Arbeitsausführungen wiederholt zu Klagen Anlass geben. Dies gilt besonders, wenn den Weisungen der Aufsichtsorgane der WV nicht Folge geleistet wird.

Die seinerseits bezahlte Konzessionsgebühr wird nicht zurückerstattet. Einzelfall Konzessionen erlöschen mit der Beendigung des betreffenden Arbeitsauftrages, für den eine Konzessionsgebühr bezahlt worden ist.

Konzessionäre verpflichten sich, der WV bei Rohrbrüchen, Naturkatastrophen usw., bei jeder Tages- und Nachtzeit auf ersten Anruf hin uneigennützig beizustehen. Nichteinhalten obgenannter Verpflichtung führen zu sofortigem Entzug der Konzession ohne Mahnung.

Haupt- und Anschlussleitungen

Hauptleitungen

Das zu verwendende Material, Rohre, Formstücke usw. werden jeweils durch das Projekt und die Gebäudeversicherung bestimmt.

Anschlussleitungen

Hierfür dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte oder PVC beschichtete Eisenröhren verwendet werden. Für Betriebsdruck über 10 Atü ist nahtlose Qualität zu verwenden. In Ausnahmefällen kann die Kommission die Verwendung von Guss- oder Eternit-Röhren gestatten oder vorschreiben. Spätere notwendige Änderungen infolge Erhöhung des Wasserdruckes gehen immer zu Lasten des Bauherrn oder Liegenschaftsbesitzers.

Zum Nachbandagieren der Muffen und Formstücke ist Teerband oder Vetroflex (Glasfaserträger) zu verwenden. Der Gebrauch von Densoband ist untersagt. Die Nachbandagierung hat lückenlos und in mindestens zwei Lagen zu geschehen. Im weitern dürfen nur GF Muffen, Bogen und keine Winkel verwendet werden.

Die Grabentiefe muss mindestens 1.2 m bis 1.3 m betragen. Beim ersten und zweiten Meter nach dem T-Stück, vor und nach dem Hausschieber, müssen die Rohre mit liegendem Zement oder Natursteinen unterlegt sein.

Die Leitung darf weder in horizontaler noch in vertikaler Richtung Spannung aufweisen.

Dimensionierung

Nach Richtlinien des Schweiz. Verein der Gas- und Wasserfachmänner, jedoch mindestens 5/4 Zoll.

Bei Grabarbeiten zum Vorschein kommende, schon bestehende Leitungen irgendwelcher Art sowie Kabel für Elektrizität, Telefon usw. sind den Aufsichtsorganen sofort zu melden. Die oben genannten fremden Leitungen (Elektrizität, Telefon, Kanalisation usw.) dürfen nicht senkrecht über den bestehenden Wasserleitungen montiert werden. Der horizontale Zwischenraum zur Wasserleitung muss mindestens 40 cm betragen.

Abstellschieber

Es dürfen nur von-Roll-Schieber mit Einbaugarnitur Fig. 6800 verwendet werden. Sie sind möglichst nahe an die Hauptleitung zu montieren. Der Schieber ist mit Zementstein oder flachem Naturstein satt zu unterbauen. Die Strassenkappe muss vom Schutzrohr noch mindestens 12 cm Reserve aufweisen (Belagseinbau usw.).

Für gemeinsame Anschlussleitungen von zwei Gebäuden kann in Ausnahmefällen nur ein Abstellschieber bewilligt werden. Die erforderliche Schieberrahmen ist zweckmässig am Gebäude anzubringen, für welches der Anschluss erstellt worden ist, im andern Fall nach Anweisung der Aufsichtsorgane an einem speziellen Rahmenständer. Die Kosten für diese Schieberrahmen inkl. Ständer trägt der Abonnent.

Der Konzessionär ist für die richtige und sofortige Montage der Hausschieberrahmen verantwortlich.

Ab Mitte November bis 15. März dürfen der unsicheren Jahreszeit und der Höhenlage wegen keine Leitungen mehr verlegt werden. In Sonderfällen (Naturkatastrophen) usw., kann die WK Ausnahmen gestatten.

Kontrollen und Druckproben

Anschlussleitungen

Jede neue und auch eventuelle bestehende, durch die WV zu übernehmende Leitung, ist einer Druckprobe zu unterziehen. Zur Abnahme der Druckprobe, die vor dem Nachbandagieren erfolgen muss, ist den Aufsichtsorganen 24 Stunden vorher Mitteilung zu machen.

Die Leitung ist eine Stunde vor der Probe mit Wasser zu füllen. Die Anlage wird 15 Minuten auf den doppelten Betriebsdruck, jedoch mindestens 10 Atü geprüft. Der Druckabfall darf während dieser Zeit nicht mehr als 0.5 Atü betragen.

Kann bei der ersten Druckprobe die Anlage nicht angenommen werden, wird dem Konzessionär für die bei den weiteren Kontrollen aufgewendete Arbeitszeit der Kontrollorgane Rechnung gestellt.

Die von der WV abgenommene Druckprobe entbindet den Konzessionär in keiner Weise von seiner Garantie- bzw. Haftpflicht der WV, dem Bauherrn oder Drittpersonen gegenüber. Haupt- und Anschlussleitungen dürfen erst nach der Druckprobe und dem Einmessen nach Weisung der Aufsichtsorgane sorgfältig zugedeckt werden.

Hausinstallationen

Die Leitungen müssen aus schmiedeeisernen, feuerverzinkten oder kupfernen Rohren erstellt werden. Das Abbiegen feuerverzinkter Rohre ist nicht gestattet. Kunststoffrohre sind nicht gestattet. Das Verlegen der Leitungen hat den Paragraphen 19 bis 24 der Leitsätze des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner zu entsprechen.

Für Installationen

Dürfen nur geprüfte und in der Praxis bewährte Materialien und Apparate verwendet werden.

Für den Schutz gegen Wasserschläge, das Ausbleiben des Wassers, sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen beim Anschluss von Warmwasserboilern, Dampfkesseln, Heizkesseln, industriellen Anlagen, Wasserstrahlpumpen, Closets, Bidets, Pissiors, Fischkästen, Gartenbassins, Hallenbäder, Verbindungen mit privaten Wasserleitungen usw. gelten die Bestimmungen der Paragraphen 28 bis 36 und die Seite 12 der Leitsätze des SVGW. Sämtliche Hausinstallationen sind mit dem doppelten Betriebsdruck zu prüfen.

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, der Gemeinde und Privaten infolge schlechter oder vorschriftswidriger Arbeit oder infolge Verwendung von ungeeignetem Material entsteht.

Verschiedenes

Bei allen in diesen Vorschriften nicht speziell erwähnten Fällen gelten die Vorschriften und Tafeln der Leitsätze des SVGW. Die WK ist berechtigt, dem Gemeinderat notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessions- und Installations-Reglementes vorzuschlagen.

Die Konzessionsinhaber werden über diese Änderungen jeweils durch Zustellung der neuen gültigen Bestimmungen orientiert. In Zweifelsfällen hat sich der Konzessionsinhaber an die WK zu wenden.

Das Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 1973 beschlossen.

Lauenen, 18. Juli 1973

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. W. Annen

Gez. A. Kappeler

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Konzessions- und Installations-Reglement der Wasserversorgung Lauenen, vom 19. Mai bis 8. Juni 1973 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 1973, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt hat und dass keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen einlangten.

Lauenen, 18. Juli 1973

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler